

43. Macht die dem Wechselakzeptanten vor der Protesterhebung bewilligte Stundung den Protest ungültig, und schließt sie somit den Regreß gegen die anderen Wechselschuldner aus?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1905 i. S. F. (Rl.) w. Sch. (Bekl.).
Rep. I. 55/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die gegen den Beklagten als Aussteller des von W. B. akzeptierten und M. B. protestierten Wechsels erhobene Wechselklage wurde auf seine Berufung als in der gewählten Prozedur unstatthaft abgewiesen. Das Berufungsgericht sah einen Einwand als erheblich an und machte ihn zum Gegenstande des folgenden, dem Kläger auferlegten Eides: „Ich schwöre ic, ich habe vor der Protesterhebung vom 16. Februar 1903 mit dem Akzeptanten W. B. die Prolongation des Klagewechsels nicht vereinbart; auch habe ich vom Akzeptanten W. B. an Stelle des Klagewechsels ein anderes Akzept nicht übergeben erhalten und angenommen. So wahr ic.“ Der Eid wurde sodann als verweigert angesehen, und die an sich als erheblich erachtete Replik des Klägers, daß W. B. bei Fälligkeit auf keinen Fall gezahlt haben würde, weil er zu dieser Zeit zahlungsunfähig gewesen sei, als mit zulässigen Beweismitteln nicht für genügend erwiesen gehalten. Auf die Revision des Klägers ist unter Aufhebung dieses Urteils nach der Klage erkannt worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Reichsgericht erachtet im Gegensatz zum Berufungsgericht denjenigen Einwand des Beklagten, der den Gegenstand des dem Kläger in der Berufungsinstanz auferlegten Eides bildet, für un-

begründet. Daher kann es dahingestellt bleiben, ob dieser Eid mit Recht vom Vorberrichter für verweigert erklärt ist.

Allerdings stehen dem Vorberrichter bei seiner Annahme, daß die dem Akzeptanten vor Protest bewilligte Prolongation die Gültigkeit des bei Verfall erhobenen Protestes und damit den Negreß gegen die Vormänner des Wechselinhabers ausschließe, die von ihm angeführten Schriftsteller, nämlich Dernburg (Preussisches Privatrecht Bb. 2 § 260), Staub (Wechselordnung Art. 82 § 31 b) und Bernstein (Wechselordnung Art. 4 III 1 c. d. S. 40) zur Seite, wogegen Grünhut (Wechselrecht Bb. 2 § 104 S. 247, Bb. 1 § 17 S. 184) die entgegengesetzte Ansicht vertritt.

Rehbein (Wechselordnung) spricht sich über die Frage nicht ausdrücklich aus; doch führen seine Bemerkungen zu Artt. 77—80 Bem. 3 zu Grünhut's Meinung, da er der Prolongation, als Stundung vor Verfall, nur die Wirkung einer persönlichen Einrede unter den Kontrahenten zuschreibt und ihr jeden Einfluß auf die Notwendigkeit der Protesterhebung abspricht.

Der Grünhut'schen Meinung war beizutreten.

Durch die dem Akzeptanten bewilligte Stundung erklärt der Wechselgläubiger nichts weiter, als daß er ihn vorläufig mit Klage verschonen werde. Insbesondere verzichtet er damit nicht allgemein auf Zahlung zur Verfallzeit. Die zur Wahrung der Negreßrechte gegen die Vormänner vorgeschriebene Protesterhebung, welche die Feststellung bezweckt, daß diese Zahlung nicht erfolgt ist, wird dadurch kein sinnwidriger Akt, daß Zahlung seitens des Akzeptanten wegen der erbetenen und bewilligten Prolongation in der Regel nicht erwartet werden kann, und zwar um so weniger, als derselbe nicht gehindert ist, um die Protesterhebung, die Inanspruchnahme der Negreßpflichtigen und deren Klage gegen ihn selbst zu vermeiden, trotz der ihm persönlich bewilligten Stundung bei Verfall Zahlung zu leisten. Nach Art. 81 W.O. stehen dem Wechselgläubiger alle Wechselschuldner als gleichmäßig Verpflichtete gegenüber; er hat daher freie Hand, was seine Rechte anlangt, einzelnen Schuldnern gegenüber zu verzichten. Nur dann würden ihm die Negreßpflichtigen die Einrede der Arglist entgegensetzen können, wenn er absichtlich, um ihnen Ungelegenheiten zu bereiten, die Zahlung seitens des Akzeptanten hintertrieben hätte. Im allgemeinen trifft aber die gegnerische

Annahme, daß der Wechselgläubiger, der dem Akzeptanten Stundung bewillige, die Nichtzahlung bei Verfall selbst verschulde, schon objektiv nicht zu; denn in der Regel wird weder ein Akzeptant, welcher imstande ist, rechtzeitig zu zahlen, Stundung erbitten, noch ein Wechselgläubiger, der ohne die Stundung auf Zahlung rechnen kann, solche gewähren. In der Bewilligung der Stundung kann somit im allgemeinen auch keine Beschwerung der Regreßpflichtigen, denen erstere selbstverständlich vom Akzeptanten nicht entgegengehalten werden kann, erblickt werden, zumal da für diesen auch bei bewilligter Stundung überwiegende Motive bestehen bleiben, wenn irgend möglich bei Verfall Zahlung zu leisten und die seinen Kredit schädigende Protesterhebung zu verhüten. In manchen Fällen aber kann die Schonung des Akzeptanten gerade im Interesse der Regreßpflichtigen geboten sein, indem bei vorübergehender Zahlungsstockung durch die Prolongation der sofortige Zusammenbruch vermieden wird.

Hiernach können weder unmittelbare Rechtsgründe, noch erhebliche Gründe allgemeiner Erfahrung für die Annahme geltend gemacht werden, daß die dem Akzeptanten vor Protest bewilligte Stundung den Protest ungültig macht und den Regreß gegen die anderen Wechselschuldner ausschließt. Der hierauf gegründete Einwand des Beklagten hätte daher ohne Beweiserhebung verworfen werden sollen.“ . . .